

## **ORTSVEREINSSATZUNG**

### **I. Organisation des Ortsvereins**

#### **§ 1 – Ortsverein**

- (1) Die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die im Gebiet der Stadt Köthen wohnen, bilden den Ortsverein. Er führt den Namen „SPD-Ortsverein Köthen“ und ist eine Gliederung im Sinne des § 3 des Statuts der SPD.

### **II. Organe**

#### **§ 2 Organe**

- (1) Organe des Ortsvereins sind: Mitgliederversammlung und Vorstand.

#### **§ 3 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins. Hat sie Wahlen durchzuführen, ist sie als Hauptversammlung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für:
1. Beschluss und Änderung der Ortsvereinssatzung
  2. Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen anderer Organe des Ortsvereins
  3. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes des Ortsvereins
  4. Wahl und Abwahl der Delegierten zu Kreisparteitagen
  5. Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen, soweit hierfür die Zuständigkeit des Ortsvereins gegeben ist
  6. Wahl der Revisoren des Ortsvereins
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Ausnahmen beschließt der Vorstand. Sie sind auf der Tagesordnung auszuweisen. Die Mitgliederversammlung kann diesen Beschluss aufheben.
- (4) Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens sechsmal, sie muss jährlich mindestens zweimal stattfinden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen.:
1. Auf Beschluss des Vorstandes
  2. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Ortsvereins.
- Im Falle der Ziffer 2 ist dem Antrag die verlangte Tagesordnung beizufügen und unverzüglich einzuladen.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Sie hat zur Mitgliederversammlung spätestens eine Woche, zur Hauptversammlung spätestens zwei Wochen vorher an die Mitglieder zu erfolgen.
- (7) Anträge kann jedes Mitglied des Ortsvereins stellen. Sie müssen schriftlich eingereicht werden und sollen einen Adressaten erhalten. Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung (Initiativanträge) werden behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

#### **§ 4 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Er wird auf 2 Jahre gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren sechs mit bestimmten Aufgaben betrauten Mitgliedern. Der Vorstand tagt parteiöffentlich.
- (2) Der Vorsitzende der sozialdemokratischen Stadtratsfraktion gehört ihm mit beratender Stimme an.
- (3) Der Vorstand gibt der Hauptversammlung jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag. Die Entlastung des Schatzmeisters erfolgt gesondert auf Antrag der Revisoren.

### **III. Beschlussfassung, Protokollführung**

#### **§ 5 – Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitglieder der Hauptversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 6 – Protokollführung**

- (1) Von Mitglieder- und Hauptversammlung, von Sitzungen des Vorstandes werden Beschlussprotokolle geführt.
- (2) Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht zur Protokolleinsicht.

### **IV. Wahlen**

#### **§ 7 – Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Alle Wahlen nach diesem Statut erfolgen nach der Wahlordnung der SPD.
- (2) Die Vorschriften dieses Statutes sind nur ergänzende Bestimmungen der Wahlordnung der SPD.

#### **§ 8 – Besetzung von Parteiämtern**

- (1) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt, die weiteren Mitglieder in Listenwahl.
- (2) Die Delegierten des Ortsvereins zum Kreisparteitag werden nach den Grundsätzen der Listenwahl gewählt. Ist nur ein Delegierter zu wählen, sind die Grundsätze der Einzelwahl anzuwenden.
- (3) Die Revisoren können offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

#### **§ 9 – Aufstellung von Kandidaten für die Stadtratsversammlung**

- (1) Für die Wahl der Stadtratskandidaten legt der Vorstand eine Vorschlagsliste vor.
- (2) Der Spitzenkandidat wird in Einzelwahl, die weiteren Kandidaten in Gruppen nach den Grundsätzen der verbundenen Einzelwahl gewählt. Für jeden Wahlgang können aus der Mitgliederversammlung zusätzliche Vorschläge gemacht werden. Sie gelten nur für den jeweiligen Wahlgang.

### **§ 10 – Nachwahlen**

- (1) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus ihren Ämtern aus und beträgt die restliche Amtszeit mehr als drei Monate, sind Nachwahlen vorzunehmen.
- (2) Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder.

## **V. Vertretung des Ortsvereins**

### **§ 11 – Vertretung**

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, vertreten den Ortsverein nach außen und gegenüber Parteigliederungen und –organen.
- (2) In allen finanziellen Angelegenheiten erfolgt die Vertretung des Ortsvereins durch den Schatzmeister. Er wird vom Vorsitzenden des Ortsvereins vertreten.
- (3) Der Vorstand des Ortsvereins kann bestimmen, dass der Schatzmeister nur zusammen mit dem Vorsitzenden zeichnungsberechtigt ist.

### **§ 12 – Veröffentlichungen**

- (1) Veröffentlichungen und Erklärungen des Ortsvereins dürfen nur durch den Vorsitzenden erfolgen. Der Vorstand kann ein anderes Mitglied beauftragen. In diesem Fall ist die Veröffentlichung zuvor mit dem Vorsitzenden oder dem Vorstand abzustimmen.

## **VI. Kassengeschäfte**

### **§ 13 – Abrechnungen**

- (1) Der Schatzmeister des Ortsvereins rechnet vierteljährlich mit der Landeskasse ab. Er überweist die abführungspflichtigen Anteile der Mitgliedsbeiträge.

## **VII. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 14 – Änderung des Statuts**

- (1) Dieses Statut kann nur durch eine Mitgliederversammlung des Ortsvereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (2) Die Änderung muss auf der Tagesordnung der Einladung stehen. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

### **§ 15 – Inkrafttreten**

- (1) Dieses Statut tritt am 23. März 1995 in Kraft.